

Vertrag zur Anmietung eines Dauerparkplatzes

§ 1 Mietgegenstand

1. Die Nahverkehr Schwerin GmbH (im Folgenden Vermieter genannt) vermietet dem Mieter auf dem Parkplatz „**Altstadt**“ in Schwerin einen Dauerparkplatz für Nachtparker (Montag-Freitag 18:00-08:00 Uhr, Wochenende und Feiertage 00:00-24:00 Uhr) für einen Pkw entsprechend seines Antrags.

§ 2 Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss/Mietzeit/Kündigung

2. Der Vertrag kommt mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zustande. Die Mietzeit beginnt zu dem vom Antragsteller gewünschten Termin. Sollte dieser von Seiten des Vermieters nicht möglich sein, wird telefonisch ein anderer Termin vereinbart.
3. Der Vertrag kann von beiden Seiten nach einer Mindestmietdauer von 3 Monaten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
4. Für die Nutzung wird eine Parkkarte übergeben. Die Parkkartenkaution beträgt 10,00 Euro und ist bei Übergabe der Parkkarte vor Ort zu entrichten. Mit Beendigung des Mietvertrages ist dem Vermieter die Parkkarte unaufgefordert zurückzugeben. Bei Verlust der Parkkarte wird die Kautions einbehalten.
5. Dem Vermieter steht das Recht zur fristlosen Kündigung für den Fall zu, dass
 - der Mieter mit den ihm nach Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und er trotz Mahnung die Miete nicht innerhalb der vom Vermieter gesetzten Frist zahlt.
 - Der Mieter seine sonstigen mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchem Maße verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vermieter seine mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchem Maße verletzt, dass dem Mieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 3 Miete und Zahlungsweise

1. Die Miete beträgt je Parkplatz monatlich 25,00 Euro inklusive 19 % Mehrwertsteuer (21,01 Euro netto und 3,99 Euro MwSt.).
2. Die Miete für den angemieteten Parkplatz wird jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig und wird ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 4 Mieterpflichten

1. Die Parkfläche darf nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck genutzt werden. Eine hiervon abweichende Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter bedarf der Einwilligung des Vermieters. Ohne Zustimmung des Vermieters ist dem Mieter nicht gestattet, die Parkfläche Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.
2. Die Parkplätze sind unbewacht. Haftung, Einbruch, Beschädigung, Brand, Vandalismus u. a. werden vom Vermieter nicht übernommen.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Nahverkehr Schwerin GmbH und anspruchsberechtigten Dritten.
4. Für die Nahverkehr Schwerin GmbH besteht Haftungsausschluss. Durch den Mieter ist eine geeignete Eigenvorsorge zu treffen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, auf der von ihm genutzten Fläche für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
6. Auf der gesamten Parkplatzfläche gilt die StVO.

§ 5 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Spätere Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Schwerin/Mecklenburg.

Ansprechpartner seitens des Vermieters ist: Frau Hermann/Herr Maack
Tel.: 0385 3990-200